

Forstlicher Förderkatalog

Inhaltsverzeichnis

STAND: 19.05.2020 VERSION 3.0	1
1 DEFINITIONEN	4
2 ALLGEMEINES	4
2.1 Geltungsbereich und Grundlagen	4
2.2 Förderungswerber	5
2.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
2.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit	6
2.3.2 Verpflichtungen des Förderungswerbers	6
2.4 Art und Ausmaß der Förderung	7
2.5 Abrechnung – Nachweisung	8
2.5.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen	9
2.5.2 Abrechnung nach Standardkosten	9
2.6 Projektkulisse - Projektart	9
2.7 Organisation – Abwicklung	9
WALDBAU, ÖKOLOGIE, BEGLEITENDE MAßNAHMEN, FORSTSCHUTZ	11
1. Zwangsnutzung, Hangentlastung und Hubschrauberbringung P355, P455, 355, 455, P358, P458, 456	11
2. Vorbereitung – Bodenbearbeitung 301, 401	12
3. Aufforstung/Nachbesserung P311, P411	12
4. Verpflockung bei Kulturpflege P311, P411	13
5. Kontrollzaun P409	13
6. Kulturpflege P322, P422	13
7. Dickungspflege 326, 426	14
8. Durchforstung P306, P406	14
9. Hangstabilisierung 019	15
10. Querfällung P302, P402	15
11. Hochabstockung P302, P402	15
12. Verpflockung P303, P403	16
13. Einfache technische Werke 667	16
14. Schaffung von Reinweideflächen 404	16
15. Weidezaun 424	17

16. Fangbaum	P017	17
17. Käferfallen, Trinet	018	17
18. Pheromone	015	18
19. Pflanzenschutzmittel	016	18
20. Aufarbeitung Einzelschäden	P014	18
21. Hygienemaßnahmen	319, 419	19
22. Holz „Vor Ort belassen“	P357, P457	19
23. Entfernung Einzelstämme - Straßenschutz	P004	19
24. Controlling – Projektmanagement	020	20
25. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit	097- 099	20
26. Holzlogistik	670	21
1. Aufforstung/Nachbesserung	P111	23
2. Verpflockung bei Kulturpflege	P111	23
3. Kleinzäune	109	23
4. Kontrollzaun	P409	24
5. Kulturpflege	P122, 122	24
6. Dickungspflege / Mischwuchsregulierung	P126, 126	24
7. Fangbaum	P017	25
8. Käferfallen, Trinet	018	25
9. Pheromone	015	25
10. Pflanzenschutzmittel	016	25
26. Lärchweide-/ Lärchwiesenwälder	P606	27
27. Waldränder – Juwelen- Eichenprogramm	P611	28
28. Totholz, Bruthöhlenbaum	P692	29
29. Pferde-Holzbringung	P679, P680	30
30. Frattenlegen	P605	30

Anmerkung:

Die 3-stellige Ziffernfolge nach jeder Einzelmaßnahme dient der Kontierung und Erfassung von Rechnungen in der FörderungsAnwendung Internet (FAI)!

1 Definitionen

BFI	Bezirksforstinspektion
BHD	Brusthöhendurchmesser
BFW	Bundesforschungszentrum Wald
BST	Bewilligende Stelle
BVergG	Bundesvergabegesetz
EU	Europäische Union
FAI	Förderungsanwendung Internet
FWP	Flächenwirtschaftliches Projekt
KBW	Klimafitter Bergwald
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
OSW	Objektschutzwald
PVL	Programmverantwortliche Leitstelle
SSW	Standortschutzwald
WDB	Walddatenbank
WEP	Waldentwicklungsplan
WPV	Waldpflegeverein
WS2	Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion
WUM	Waldumweltmaßnahme

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Die Förderrichtlinien gelten bis zur Beschlussfassung neuer Richtlinien, jedenfalls aber während der Geltungsdauer des Förderkataloges 2020 vom Februar 2020 bis März 2021.

Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sind in folgenden den Richtlinien verankert:

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 - WBFG) StF: BGBl. Nr. 148/1985 (VV) idgF

Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0061-IV/5/2011)

Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005 V. Teil §58 - §65

Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.09.2008 und ergänzendem Beschluss vom 15.12.2009 auf Basis des § 64 Abs. 1 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005.

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,00 pro Förderart, den vollständigen Namen des Förderungswerbers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

Alle in diesem Förderkatalog verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Förderungen dürfen nur jenen Förderwerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Die Bewilligende Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) als fachlich zuständige Dienststelle behalten sich in begründeten Fällen Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Fördermaßnahmen vor.

Bei Maßnahmen im Bereich „Klimafitter Bergwald Tirol“ gelten auch ergänzend die Bedingungen des Regierungsantrages Forst-F52/7-2020, welcher am 28.02.2020 von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde.

Anhebung der Förderprozente bei den Forstschutzmaßnahmen und bei der Wildbachräumung auf Grund des Regierungsantrags Forst-F21/171-2020, welcher am 28.04.2020 von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde.

2.2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Bewirtschaftler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Gemeinden
- Sonstige Förderungswerber
- Nutzungsberechtigte
- Gebietskörperschaften

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

2.3 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

2.3.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.3.2 Verpflichtungen des Förderungswerbers

Förderungswerber und Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des gültigen Förderprogrammes sowie der Verpflichtungserklärung einzuhalten.

Unterlagen zur Plausibilisierung der Kosten:

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hinsichtlich der Plausibilisierung der Kosten entweder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen oder es liegen alternative Kostenbewertungsmodelle vor (Ausschreibung, Pauschalkostenmodelle, ...). Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Auf Ebene der Maßnahme sind folgende Schwellenwerte einzuhalten:

Auftragswert über € 5.000,00 bis € 10.000,00	zwei unverbindliche Preisauskünfte
Auftragswert über € 10.000,00	drei unverbindliche Preisauskünfte

Auftragswerte über € 5.000,00 dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden. Sofern einzelne Grundsatzbestimmungen nicht eingehalten werden können (im Unterschied zu „eingehalten wurden“), können Kosten trotzdem anrechenbar sein. Dies ist zu dokumentieren und es ist festzuhalten, warum die Kosten trotzdem als plausibel bewertet wurden.

Beispiel:

- Förderungswerber bringt den Nachweis, dass die Preisanfrage mittels Mail an mehrere Unternehmen versendet wurde. Förderungswerber erhielt aber keine ausreichende Anzahl von Antworten.
- Es handelt sich um einen einzigartigen Vorhabenbestandteil, der z.B.: eine geistig-schöpferische Leistung beinhaltet oder der urheberrechtlich geschützt ist.
- Es gibt nachweislich nur einen qualifizierten Experten zu diesem Thema bzw. nur einen Anbieter.
- Internet-Recherche mit Ausdruck

➤ Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006)

Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei öffentlichen Aufträgen die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ist der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber iSv §3 BVerG 2006 unterliegt dem BVerG 2006 und den dazugehörigen Verordnungen:

- BVerG ist einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren.
- Für Direktvergaben gelten die Vorgaben des Punktes „Plausibilisierung der Kosten“.

➤ Behördliche Genehmigungen

- Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde einzuholen.

➤ Meldepflicht

- ♦ Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich der BST zu melden - wesentliche Änderungen (z.B. Kostenüberschreitung, Laufzeitverlängerung vor Projektabschluss) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BST.
- ♦ Die BST ist von der Fertigstellung des Vorhabens zu informieren (Abschlussdokumentation ab einem Förderungsbetrag von mehr als € 5.000,00).
- ♦ Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderungswerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die BST davon in Kenntnis zu setzen.

➤ Nutzungs- und Instandhaltungspflicht

- ♦ Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Fördergegenstand 10 Jahre ab Fälligkeit der Letztzahlung (= Behaltefrist) ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird. Für forstliche Wegbauten gilt eine ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung von 20 Jahren ab Fälligkeit der Letztzahlung, waldbauliche Maßnahmen sind ausgenommen.

➤ Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

- ♦ Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (incl. Rechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. In der Sparte FWP sind diese bis zur Kollaudierung aufzubewahren.

➤ Laufzeitverlängerungen

- ♦ Diese sind nur in begründeten Fällen zulässig und müssen schriftlich vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes über die zuständige BFI bei der BST eingereicht werden.

➤ Schlussrechnungen

- ♦ können ein Datum nach Ablauf der Projektlaufzeit aufweisen, der Leistungszeitraum muss allenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit liegen. Die Schlussrechnung muss so termingerecht bei der zuständigen Einreichstelle (BFI) eingereicht werden, dass sie spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Laufzeit des Projektes durch die BST abgerechnet werden kann.

➤ Förderausschluss im Rahmen der forstlichen Förderung

Bei Vorliegen von Gutachten §16 FG in den betroffenen Flächen:

- ♦ Schältschaden: Dickungspflege, Auslesedurchforstung, Spätdurchforstung nicht förderbar
- ♦ Verbiss-/Fegeschaden: Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung und begleitende Pflegemaßnahmen nicht förderbar

2.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen und Sach- und Personalaufwand gewährt.

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Höhe besteht nicht.**

- Sämtliche anfallenden Leistungen können erst ab Antragstellung (= Datum des Eingangsstempels) und bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen angerechnet werden (Ausnahme: Planungskosten).

- Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung (zwischen dem Datum der Genehmigung und dem Datum der vorgelegten Rechnung) muss plausibel sein.
- Die Projektlaufzeit für die Abwicklung der Fördermaßnahmen ist von der Antragstellung bis zur festgelegten Genehmigungsfrist beschränkt.
- Bei Anträgen sind dies die Kosten, die ab der vollständigen Einreichung des Förderantrages entstehen.

2.5 Abrechnung – Nachweisung

- Bei allen Förderungen, die nicht nach Pauschsätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen im Original vorzulegen. Kopien, Duplikate, Fax und gescannte Belege sind nicht zulässig.
- Rechnungen haben den gesetzlichen Formvorschriften gem. § 11 Abs.1 UStG zu entsprechen.
- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden und nach Eingabe entwertet (Entwertungsstempel) werden.
- Lieferscheine bzw. Stundenaufstellungen, die Grundlage von Rechnungen sind müssen hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit (Leistungszeitraum, Stundensatz etc.) kontrolliert werden. Eine Erfassung in der FAI (Scan) ist nicht erforderlich, wenn aus der Rechnung eindeutig hervorgeht, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt. Bei einer Kontrolle hat der Förderungswerber die Lieferscheine vorzuweisen.
- Als Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung) können folgende Unterlagen anerkannt werden:
 - Bei **Barzahlung** (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto): Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat.
 - Für **Online-Banking** und **Selbsteinzahlung**: Kontoauszug bzw. Online-Kontoauszug (Umsatzliste in pdf-Format). Lastschriftbelege sowie Auftragsbestätigungen belegen nicht den Zahlungsvollzug.
 - Bei **Überweisung** durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank, dass die Überweisung tatsächlich durchgeführt wurde (durchgeführt, überwiesen, ...). Ist am Zahlschein nur „zur Bearbeitung übernommen“ oder ähnliches angegeben, ist zusätzlich noch der Kontoauszug erforderlich.
 - **Bankomatzahlungen** gelten als Barzahlung.
 - **Einzugsermächtigungen** sind wie eine Überweisung zu behandeln.
 - Eingelöste **Gutscheine** oder Einlösung von im Nachhinein gewährter **Gutschriften** zählen als Bargeld.
 - Bei **Zahlungen mit Kreditkarte** muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
 - **Quittungen** sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.
 - Bei der Abwicklung von Leistungen über Pauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des ggstdl. Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. Leistungsnachweisungen (z.B. Abmaße) vorzulegen.

2.5.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen

Als Eigenleistungen (unbarer Aufwand) können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der BST durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

- Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese nicht übersteigen.

2.5.2 Abrechnung nach Standardkosten

Die Abrechnung von Standardkosten (Aufforstung/Nachbesserung, Kulturpflege, Auslesedurchforstung, Kontrollzaun, Hochabstockung, Querfällung, Fangbäume, Prügelfallen, Entfernung Einzelstämme-Straßenschutz, Holz „Vor Ort belassen“, etc.) erfolgt in Anlehnung auf Basis der vom BFW ermittelten österreichweiten Standardkosten (BFW 274/14), wobei Abweichungen aufgrund von regionalen Besonderheiten möglich sind.

Fehlen diese, werden per Landesförderungskonferenz eigene Berechnungen beschlossen. Die jeweilige Förderintensität der Einzelaktivitäten und der daraus berechneten Pauschalsätze werden jährlich beschlossen und im Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

2.6 Projektkulisse - Projektart

Die laut Förderkatalog angegebenen Fördermaßnahmen sind entsprechend der Förderkulisse FWP, Förderkulisse KBW oder an die jeweilige Waldkategorie Schutzwald gebunden. Sämtliche Fördermaßnahmen Forst können auch nach fachlicher Bewilligung durch den Naturschutz im Bereich WUM als WUM Maßnahme abgerechnet werden.

2.7 Organisation – Abwicklung

- Für mehrjährige Projekte sind Projekte auszuarbeiten und der BST (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) vorzulegen.
- Die Maßnahmendokumentation haben durch Verortung in der WDB zu erfolgen.
- Die Verbuchung von Fördermaßnahmen in mehrjährigen Projekten hat ausschließlich in diesem mehrjährigen Projekt zu erfolgen.
- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.
- Alle zur Förderung eingereichten Belege und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) und als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden.

Fördermaßnahmen Forst

Waldbau, Ökologie, Begleitende Maßnahmen, Forstschutz

1. Zwangsnutzung, Hangentlastung und Hubschrauberbringung P355, P455, 355, 455, P358, P458, 456					
Bestimmungszusatz	Hangentlastung, Hubschrauberbringung gesperrt – Einzelentscheid durch BST				
Beschreibung	<p>Zwangsnutzungen (Aufarbeitung von Schadholz und bei Gefahr in Verzug), Aufräumarbeiten im Zuge der Beseitigung der Schäden durch den Windwurf und Schneebruch</p> <p>Hangentlastungen unter Einsatz von forstlichen Tragseilgeräten im Bereich von Wildbacheinzugsgebieten > 0,3 ha</p> <p>Räumung von Wildbacheinhängen im unmittelbaren Bachbereich nach Schäden durch Windwurf- und Schneebruchereignissen.</p> <p><u>Hubschrauberbringung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung • Allfällige Kosten der Verkehrsregelung • nicht förderfähig sind u.a. Schlagräumung (Haufen, Fratten legen) 				
Förderkulisse	<p>lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW</p> <p>Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST</p>				
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor Durchführung der Maßnahme • Bei Räumung von Wildbacheinhängen im unmittelbaren Bachbereich ist die Einholung eines wildbachtechnischen Gutachtens der zuständigen Gebietsbauleitung notwendig und vordringlich ist eine Finanzierung über den Katfond anzustreben. • Einhaltung der behördlichen Auszeige • WDB Abmaß erforderlich • Aufarbeitung von Käferholz mit Seil über 0,3 ha wird im FWP als Zwangsnutzung abgewickelt • Aufarbeitung von Käferholz im Bodenzug wird nicht gefördert • Abrechnung der Windwurfschäden in Osttirol über das Projekt FWP VAIA Osttirol 				
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelentscheidung durch die BST – Vorlage eines Projektes • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="padding: 5px;">Bringung</th> <th style="padding: 5px;">Schlägerung und Bringung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Pauschale</td> <td style="padding: 5px;">€ 11,00/efm</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Hubschrauberbringung als Forstschutzmaßnahme (Entfernung von Käferbäumen etc.) wird wie Maßnahme „Holz vor Ort belassen“ abgewickelt: Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 40,00/vfm • Wildbachräumung: Bringungskosten im unmittelbaren Bachbereich (Schlägerung und Bringung) bis max. 80% der anrechenbaren Kosten. 	Bringung	Schlägerung und Bringung	Pauschale	€ 11,00/efm
Bringung	Schlägerung und Bringung				
Pauschale	€ 11,00/efm				

2. Vorbereitung – Bodenbearbeitung		301, 401
Beschreibung	Schreitbaggereinsatz auf stark degradierten Böden, Abziehen der verjüngungshemmenden Boden-vegetation sowie Freilegen des Rohbodens zur Schaffung günstiger Verjüngungsbedingungen. Der Bleichhorizont (E-Horizont) ist unbedingt mit dem Mineralboden zu durchmischen; ein oberflächiger Humusabzug ohne Durchmischung des Bleichhorizontes mit dem Mineralboden ist nicht Gegenstand diese Fördermaßnahme.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	Es ist unbedingt dabei zwischen Bodenbearbeitung für Naturverjüngung und Pflanzung zu unterscheiden.	
Förderung	70 % der anrechenbaren Kosten	

3. Aufforstung/Nachbesserung		P311, P411						
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung, Nachbesserung, Ergänzung) in Wäldern mit erhöhter Schutz- und Wohlfahrtswirkung zum vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren und als positiver Klimaschutzbeitrag. <ul style="list-style-type: none"> • nicht förderfähig sind Neuaufforstungen 							
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST							
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte und geeignete Herkunft des Pflanzmaterials • Orientierung nach der Waldtypisierung Tirol bzw. Sonderstandorte • Bei geförderten Aufforstungen hat der Waldbesitzer für eine ehestmögliche Sicherung der Kultur auf eigene Kosten zu sorgen. • Schutztechnische Baumartenmischungen sind durch die BFI festzulegen • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 							
Förderung	Pauschale pro Stück: <table border="1" data-bbox="684 1400 1445 1628"> <thead> <tr> <th>Fichte</th> <th>Mischbaumart*</th> <th>Laubholz, Tanne, Zirbe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 0,40</td> <td>€ 1,60 WN € 2,4 Topf/Ballen</td> <td>€ 1,60 WN € 4,00 Topf/Ballen</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - *Mischbaumart (alle Baumarten mit Ausnahme von Fichte, Tanne, Zirbe, Laubholz) - WN = Wurzelnackt, Topf/Ballen = sämtliche Varianten von Topf- Ballenpflanzen - Wildlinge und Stecklinge gelten als Mischbaumart; Fichten werden nicht anerkannt 		Fichte	Mischbaumart*	Laubholz, Tanne, Zirbe	€ 0,40	€ 1,60 WN € 2,4 Topf/Ballen	€ 1,60 WN € 4,00 Topf/Ballen
Fichte	Mischbaumart*	Laubholz, Tanne, Zirbe						
€ 0,40	€ 1,60 WN € 2,4 Topf/Ballen	€ 1,60 WN € 4,00 Topf/Ballen						

4. Verpflockung bei Kulturpflege		P311, P411
Beschreibung	Die Verpflockung von Aufforstungen dient bei starker Konkurrenzvegetation dem Wiederauffinden der Jungpflanzen bei der Kulturpflege und eventuellen Schneeschubschäden. <ul style="list-style-type: none"> • förderfähig sind Kosten für Material, Herstellung des Pflocks und Arbeitsleistung Vor-Ort 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holzpflock: min. 1,5 X 1,5 cm Breite und ca. 100 cm Länge • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis von Standardkosten: € 1,00 pro Stück	

5. Kontrollzaun		P409
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen (mit Einstiegsmöglichkeit) zu Demonstrationszwecken und Verjüngungsanalyse.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollzaun: mind. 6 x 6 m, Höhe 200 cm, Hasensicher, Maschendraht • Errichtung eines Kontrollzaunes auf Verjüngungsflächen mit hohem Verbiss-/Fegedruck im Rahmen von Fördermaßnahmen (Seilung, Wegebau) durch die BFI möglich • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 330,00 pro Zaun • Abrechnung über Kosten bei Sonderprojekten 	

6. Kulturpflege		P322, P422
Beschreibung	Freischneiden – Pauschale Aufwandsentschädigung; Aussicheln, Bewuchs entfernen: Manuelles (Sichel, Sense) sowie maschinelles (Freischneidegerät, Motorsäge) Entfernen von Bewuchs.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen	
Förderung	Pauschale für Freischneiden auf Basis der Standardkosten: € 600,00 pro Hektar oder bei Rechnungsvorlage 80% der anrechenbaren Kosten bis max. € 1.200,00 pro Hektar.	

7. Dickungspflege **326, 426**

Beschreibung	flächige Stammzahlreduktion, Strukturpflege mittels Pflegezellen, Mischwuchsregulierung, negative Auslese nicht förderfähig sind Wertastung und Vorlieferungen
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • in Jungbeständen mit Kronenschluss infolge Dichtstand bis zur Erreichung einer max. Oberhöhe von 10 m • sichtbarer Eingriff im Kronenraum – Entwicklung fördern • bei drohendem Käferbefall sind Trennschnitte vorzunehmen
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 80 % der anrechenbaren Kosten <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Personal- und Unternehmerkosten betragen die anrechenbaren Kosten max. € 2.500,00 je Hektar oder die anrechenbaren Kosten max. € 25,00/Stunde ➤ Eigenleistung bei Waldbesitzern betragen die anrechenbaren Kosten max. € 1.500,00 je Hektar oder die anrechenbaren Kosten max. € 15,00/Stunde

8. Durchforstung **P306, P406**

Beschreibung	Pauschale Abgeltung für Durchforstungseingriffe in Stangenholz- und jungen Baumholzbeständen. Positive Auslese mit Eingriffen in den Kronenraum mit Begünstigung der Z-Stämme und Erhöhung der Bestandstabilität sowie Vorbeugung im Sinne des Forstschutzes. <ul style="list-style-type: none"> • förderfähig ist die Arbeit der Durchforstung und Vorlieferung • nicht förderfähig sind reine <u>Harvesternutzungen</u> 							
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST							
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlicher BHD des ausgehenden Bestandes < 25cm • Eine Teilanerkennung des Holzanfalles bei Durchforstungen mit \varnothing BHD des Bestandes von >25 cm ist nicht möglich! • anfallendes Astmaterial ist nicht förderfähig • Bestandesalter < U/2 • sichtbarer Eingriff in den Kronenraum • regelmäßig verteilte Entnahmen auf der gesamten Fläche • Bereitstellung des Holzes frei Straße • Stämme sind abzuzopfen; das verbleibende Wipfelstück hat am Schlagort zu verbleiben, wobei bei drohendem Käferbefall Trennschnitte vorzunehmen sind. • Verbuchung in der WDB als Vornutzung • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 							
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten							
	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%;">Bodenlieferung</th> <th style="width: 35%;">Tragseillieferung (nur nach Genehmigung durch BST)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 25</td> <td>€ 12,00 / fm</td> <td>€ 21,00 / m</td> </tr> </tbody> </table>			Bodenlieferung	Tragseillieferung (nur nach Genehmigung durch BST)	< 25	€ 12,00 / fm	€ 21,00 / m
	Bodenlieferung	Tragseillieferung (nur nach Genehmigung durch BST)						
< 25	€ 12,00 / fm	€ 21,00 / m						

9. Hangstabilisierung		019
Beschreibung	Notwendige Hangentwässerungen, Hangstabilisierungen sowie Sicherungsmaßnahmen infolge instabiler Geländebeziehungen.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz • nicht in Zusammenhang mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen bei Forstwegen 	
Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten	

10. Querfällung		P302, P402
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das <u>Querfällen</u> von starken Bäumen und allenfalls deren Verankerung sowie forstschutztechnische Behandlung.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW, Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • Anweisung des zuständigen Bezirksförsters • BHD überwiegend 30 cm und mehr • technisch einwandfreie Holzqualität • <u>wenn erforderlich</u>: Verankerung und forstschutztechnische Behandlung • durchschnittlicher Abstand zwischen Querbäumen mind. ½ Baumlänge • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 100,00 je Baum	

11. Hochabstockung		P302, P402
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das <u>Hochabstocken</u> von nicht quergefallten Bäumen.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht im Zusammenhang mit der geförderten Verjüngungseinleitung (VOLE) • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • Anweisung des zuständigen Bezirksförsters • BHD über 30 cm und mehr • Höhe bergseitig mindestens 80 cm • stellenweise entrindet • technisch einwandfreie Holzqualität • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 10,00 je Stock	

12. Verpflockung		P303, P403
Beschreibung	Verpflockung zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub und Steinschlag <ul style="list-style-type: none"> • förderfähig sind Kosten für Material, Herstellung des Pflocks und Arbeitsleistung Vor-Ort 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential bzw. vorrangig mit Objektschutzwirkung • <u>Holzpflock</u>: mind. 130 cm Länge und 8 cm Stärke • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 4,80 pro Stück	

13. Einfache technische Werke		667
Beschreibung	Errichtung von einfachen technischen Holzwerken	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential bzw. vorrangig mit Objektschutzwirkung • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz • Kostenschätzung 	
Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten	

14. Schaffung von Reinweideflächen		404
Beschreibung	Räumliche Wald-Weide-Trennung durch Schaffung von Reinweideflächen, sowie notwendige weideverbessernde Maßnahmen wie: <ul style="list-style-type: none"> ➤ maschinelle Bodenbearbeitung ➤ Startdüngung ➤ Einbau von Weiderosten etc. <ul style="list-style-type: none"> • nicht förderfähig sind jährliche Instandhaltungs-, Pflege- und Weidewirtschaftsmaßnahmen • Anpachtungen von Weideflächen sind zu vermeiden 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • verbindliche Weideregulung mindestens für die Dauer des Projektes • verbindliche Re-Investition erzielter Holzerlöse bei Schaffung der Reinweideflächen 	
Förderung	max. 80 % der anrechenbaren Kosten	

15. Weidezaun		424
Beschreibung	Räumliche Wald-Weide-Trennung durch Zäunung <ul style="list-style-type: none"> • nicht förderfähig sind jährliche Instandhaltungs-, Pflege- und Weidewirtschaftsmaßnahmen • Anpachtungen von Weideflächen sind zu vermeiden 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Projektvorlage mit Maßnahmenplanung erforderlich • verbindliche Regelung mindestens für die Dauer des Projektes • Einmaliger Zuschuss für die Errichtung eines dauerhaften Zaunes oder den Ankauf eines mobilen Elektrozaunes. 	
Förderung	max. 80 % der anrechenbaren Kosten	

16. Fangbaum		P017
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das kontrollierte Fällen (Vorlegen) von frischen Bäumen als Vorbeugung bei akuter Massenvermehrungsgefahr von Forstschädlingen.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW, Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen von maximal 20 Bäumen je Schlagort • regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls • Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden; spätestens <u>vier Wochen</u> nach dem Befall beginnen • Verwendung der Nachweisungsliste Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 27,00 pro Baum	

17. Käferfallen, Trinet		018
Beschreibung	Einsatz von Lockstofffallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang von Fichtenbeständen mit aktueller Befallsdisposition • Sicherheitsabstand zu benachbarten Bäumen: mindestens 20 Meter • Kontrolle der Fallen: mindestens alle 2 Wochen 	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

18. Pheromone		015
Beschreibung	Verwendung von Lockstoffbeutel in Prügel- und Käferfallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation.	
Förderkulisse	It. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	Die Bestellung läuft ausschließlich als <u>Sammelbestellung</u> über die BFI und den WPV Tirol. siehe Prügelfallen bzw. Käferfallen	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

19. Pflanzenschutzmittel		016
Beschreibung	Pflanzenschutzmittel bei Forstpflanzen als Schutz vor Forstschädlingen.	
Förderkulisse	It. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	Forstpflanze muss trocken sein	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

20. Aufarbeitung Einzelschäden		P014
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für Aufarbeitung von Einzelschäden infolge großer abiotischer Schadereignisse. <ul style="list-style-type: none"> • förderfähig sind die Kosten der Aufräumung (Schlägern, Ablängen, ...) und Lieferung 	
Förderkulisse	It. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Nur abiotische Schadereignisse, deren Aufarbeitung nicht im Rahmen des vorliegenden „normalen“ Förderprogramms abgedeckt ist (Seilförderung) und die nicht aus Mitteln des Kat-Fonds des Landes (Elementarschadensabgeltung) bezuschusst werden. • Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz • Ausmaß der Schadensfläche(n): Einzelfläche max. 0,3 ha; • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 10,00 pro fm	

21. Hygienemaßnahmen		319, 419
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Forstschutztechnische Behandlung (ausschneiden, verbrennen, ...) von durch biotischen/ abiotischen Schadereignissen geschädigten Jungwuchs- und Dickungsflächen. • Maschinelle Entrindung mit adaptierten Harvesteraggregaten (Harvesterkopf) zur forstschutztechnischen Behandlung an der Forststraße. Für die Entrindung des Stammes wird ein zweimaliger Durchlauf des Stammes durch den Harvesterkopf benötigt. • Vorlage/ Abtransport von Fangbäumen durch LKW • förderfähig sind Arbeitsleistung sowie Material- und Maschinenkosten 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz.	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten (Arbeitsleistung sowie Material- und Maschinenkosten) Maschinelle Entrindung: Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 7,00 pro fm	

22. Holz „Vor Ort belassen“		P357, P457
Beschreibung	Pauschale Aufwandsentschädigung für „Vor Ort belassenes Holz“ in unbringbarer Lage und zur Aufarbeitung von einzelnen Schadhölzern.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse FWP (tiris) und Projektteil 4 SW Einzelprojekte mit Lageplan und Genehmigung durch BST	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holz muss „Vor Ort belassen“ werden • Fällen und forstschutztechnische Behandlung (Entrinden udgl.) • Anweisung des zuständigen Bezirksförstern • Die entrindeten Bäume sind fachgerecht zu lagern und gegebenenfalls zu verankern. Es muss sichergestellt sein, dass in Einzugsgebieten von Wildbächen keine Verklauung stattfinden kann, bis zu einer Maximalmenge von 50 fm • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen • Einzelentscheid durch die BST möglich 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 40,00 pro vfm oder bei Einzelentscheid durch BST max. 80% der anrechenbaren Kosten	

23. Entfernung Einzelstämme - Straßenschutz		P004
Beschreibung	Pauschale Aufwandsentschädigung für die Entfernung von geschädigten Einzelbäumen entlang und zum Schutz der öffentlichen Straßen (Landesstraßen L und B, Gemeindestraßen). • förderfähig sind Aufarbeitung und Lieferung	
Förderkulisse	alle	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Gefährdung für den Straßenverkehr • behördliche Auszeige nach Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei • nicht auf Waldflächen des Bundes und Landes (ÖBf-AG, ASFINAG, ÖBB, etc. ...) • geschädigte Bäume mit einem BHD >25cm entlang des Straßenrandes (max. 15 m) • eigener Antrag je BFI • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 30,00 pro efm	

24. Controlling – Projektmanagement		020
Maßnahme gesperrt – Aktivierung durch Gruppe Forst		
Beschreibung	Pauschale Aufwandsentschädigung für qualitative Beurteilung von Maßnahmen der Schutzwaldverbesserung und Unterstützung beim Projektmanagement. Maßnahmenüberprüfung und Projektsteuerungsberichte	
Voraussetzung	Melde- und Genehmigungspflicht an/durch die BST vor dem Einsatz.	
Förderung	Pauschale auf Basis Berechnungen Gruppe Forst: € 140,00 pro Aufnahme punkt	

25. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit		097- 099
Beschreibung	Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit (Lehrfahrten, ...). Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften (Steigerung des Images von Holz, Schutz vor Naturgefahren). Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum.	
Förderkulisse	Einzelentscheid	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt • Informationsmaßnahmen betreffend Leistungen des Waldes, Schutz vor Naturgefahren und Steigerung des Images von Holz. • Lehrfahrten für WaldbesitzerInnen und forstliches Fachpersonal: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich wird nur eine Lehrfahrt pro Jahr genehmigt ➤ Vorlage des Projektes (Fachprogramm usw.) und eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene TeilnehmerInnenliste. ➤ Als Kosten werden anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Fahrtkosten (Bus) ✓ Aufwendungen für die Referenten ✓ Eintrittskosten für Fachveranstaltungen • Nächtigungskosten in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zweitägige Fachtagung) 	
Förderung	max. 80 % der anrechenbaren Kosten und max. € 300.000,00 je Vorhaben	

26. Holzlogistik		670
Beschreibung	<p>Verbesserung der Logistik- und Wertschöpfungskette für Holz</p> <p>Anschaffung von Fachsoftware oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarkt-systemen</p> <p>• förderbar sind folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EDV-Ausstattung (Hardware) - GIS-unterstütztes System (Software) - Abrechnungssystem (Software) 	
Förderkulisse	Einzelentscheid	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Detailprojekt • Beschreibung des wirtschaftlichen Erfordernisses des Vorhabens im Rahmen eines Betriebs-/Kooperationskonzeptes • Die Vorhaben sind auf die Bereiche vor der industriellen Verarbeitung von Holz beschränkt. 	
Förderung	Zuschuss zu anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 40 % und max. € 10.000,00 je Vorhaben	

Fördermaßnahmen Klimafitter Bergwald (KBW)

1. Aufforstung/Nachbesserung		P111						
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung, Nachbesserung, Ergänzung) in klimasensiblen Waldgebieten zum vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren und als positiver Klimaschutzbeitrag. <ul style="list-style-type: none"> • nicht förderfähig sind Neuaufforstungen 							
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)							
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte und geeignete Herkunft des Pflanzmaterials • Baumartenwahl gemäß Tiroler Waldtypisierung • Bei geförderten Aufforstungen hat der Waldbesitzer für eine ehestmögliche Sicherung der Kultur zu sorgen. • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 							
Förderung	Pauschale pro Stück: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Mischbaumart*</th> <th>Laubholz, Tanne, Zirbe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 1,60 WN</td> <td>€ 1,60 WN</td> </tr> <tr> <td>€ 2,40 Topf/Ballen</td> <td>€ 4,00 Topf/Ballen</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - *Mischbaumart (alle Baumarten mit Ausnahme von Fichte, Tanne, Zirbe, Laubholz) - WN = Wurzelack, Topf/Ballen = sämtliche Varianten von Topf- Ballenpflanzen - Wildlinge und Stecklinge gelten als Mischbaumart; Fichten werden nicht anerkannt 		Mischbaumart*	Laubholz, Tanne, Zirbe	€ 1,60 WN	€ 1,60 WN	€ 2,40 Topf/Ballen	€ 4,00 Topf/Ballen
Mischbaumart*	Laubholz, Tanne, Zirbe							
€ 1,60 WN	€ 1,60 WN							
€ 2,40 Topf/Ballen	€ 4,00 Topf/Ballen							

2. Verpflockung bei Kulturpflege		P111
Beschreibung	Die Verpflockung von Aufforstungen dient bei starker Konkurrenzvegetation dem Wiederauffinden der Jungpflanzen bei der Kulturpflege und eventuellen Schneeschubschäden. <ul style="list-style-type: none"> • förderfähig sind Kosten für Material, Herstellung des Pflocks und Arbeitsleistung Vor-Ort 	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holzpflock: min. 1,5 X 1,5 cm Breite und ca. 100 cm Länge • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis von Standardkosten: € 1,00 pro Stück	

3. Kleinzäune		109
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen (mit Einstiegsmöglichkeit). Kleinzäune mit einer Höhe von 2 Metern und einer max. Zaunfläche von 12 x 12 Meter. Ein Zusammenfügen mehrerer Zaunrollen (max. 4) ist gestattet.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung der Verjüngung entspricht der Tiroler Waldtypisierung • max. 5 Geflechtrollen pro Försterdienstbezirk werden gefördert • zwingende Aufforstung/Ergänzung von Laubholz oder Tanne erforderlich. 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 700 pro Zaunrolle	

4. Kontrollzaun		P409
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für die wildsichere Einzäunung von Verjüngungsflächen (mit Einstiegsmöglichkeit) zu Demonstrationszwecken und Verjüngungsanalyse.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollzaun: mind. 6 x 6 m, Höhe 200 cm, Hasensicher, Maschendraht • Errichtung eines Kontrollzaunes auf Verjüngungsflächen mit hohem Verbiss-/Fegedruck im Rahmen von Fördermaßnahmen (Seilung, Wegebau) durch die BFI möglich. • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen 	
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 330,00 pro Zaun • Abrechnung über Kosten bei Sonderprojekten 	

5. Kulturpflege		P122, 122
Beschreibung	Freischneiden – Pauschale Aufwandsentschädigung; Aussicheln, Bewuchs entfernen: Manuelles (Sichel, Sense) sowie maschinelles (Freischneidegerät, Motorsäge) Entfernen von Bewuchs.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestockung annähernd laut Tiroler Waldtypisierung 	
Förderung	Pauschale für Freischneiden auf Basis der Standardkosten: € 600,00 pro Hektar oder bei Rechnungsvorlage 80% der anrechenbaren Kosten bis max. € 1.200,00 pro Hektar.	

6. Dickungspflege / Mischwuchsregulierung		P126, 126
Beschreibung	flächige Stammzahlreduktion, Strukturpflege mittels Pflegezellen, Mischwuchsregulierung, negative Auslese. Bei bestehenden Dickungen welche dem Konzept des „Klimafitten Bergwaldes“ entsprechen (Dickung entspricht der Waldtypisierung) nicht förderfähig sind Wertastung und Vorlieferungen	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestockung annähernd laut Tiroler Waldtypisierung • in Jungbeständen mit Kronenschluss infolge Dichtstand bis zur Erreichung einer max. Oberhöhe von 10 m • sichtbarer Eingriff im Kronenraum – Entwicklung fördern • bei drohendem Käferbefall sind Trennschnitte vorzunehmen 	
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • 80 % der anrechenbaren Kosten <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Personal- und Unternehmerkosten betragen die anrechenbaren Kosten max. € 2.500,00 pro Hektar oder die anrechenbaren Kosten max. € 25,00/Stunde ➤ Eigenleistung bei Waldbesitzern betragen die anrechenbaren Kosten max. € 1.500,00 pro Hektar oder die anrechenbaren Kosten max. € 15,00/Stunde 	

7. Fangbaum		P017
Beschreibung	Pauschale Abgeltung für das kontrollierte Fällen (Vorlegen) von frischen Bäumen als Vorbeugung bei akuter Massenvermehrungsgefahr von Forstschädlingen.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen von max. 20 Bäumen je Schlagort • regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls • Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden; spätestens <u>vier Wochen</u> nach dem Befall beginnen • Verwendung der Nachweisungsliste Pauschalen 	
Förderung	Pauschale auf Basis der Standardkosten: € 27,00 pro Baum	

8. Käferfallen, Trinet		018
Beschreibung	Einsatz von Lockstofffallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • entlang von Fichtenbeständen mit aktueller Befallsdisposition • Sicherheitsabstand zu benachbarten Bäumen: mindestens 20 Meter • Kontrolle der Fallen: mindestens alle 2 Wochen 	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

9. Pheromone		015
Beschreibung	Verwendung von Lockstoffbeutel in Prügelfallen und Käferfallen zur Bekämpfung und Überwachung der Borkenkäfersituation.	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	Die Bestellung läuft ausschließlich als <u>Sammelbestellung</u> über die BFI und den WPV Tirol. siehe Prügelfallen bzw. Käferfallen	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

10. Pflanzenschutzmittel		016
Beschreibung	Pflanzenschutzmittel bei Forstpflanzen als Schutz vor Forstschädlingen	
Förderkulisse	lt. Förderkulisse KBW (tiris)	
Voraussetzung	Forstpflanze muss trocken sein	
Förderung	100 % der anrechenbaren Kosten	

Fördermaßnahmen Waldumweltmaßnahmen

Beschreibung /Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklung von Lärchweide- / Lärchwiesenwäldern ➤ Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion ➤ Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten ➤ Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen ➤ Planliche Darstellung des Standortes ➤ Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein. • Wiederherstellung von traditionellen Lärchwiesen /-weiden • Keine Pflege von vorhandenen Lärchwiesen • Sicherstellung der Bewirtschaftung im Verpflichtungszeitraum (Weide/Mahd) • 10 -20 m mittlere Bestandeshöhe des zu entfernenden Bestandes
Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Standardkosten Erstdurchforstung ohne Seil: € 18,75/efm • Standardkosten Erstdurchforstung mit Seil: € 36/efm <p>Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 80 % bzw. 100 % bei Vorhaben, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß §32a Forstgesetz 1975 betreffen (Schutzgebiete).</p>
Verpflichtungs- zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes. • Der Förderwerber verpflichtet sich, nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme die neu geschaffene Lärchweide /-wiese als Weide und/oder Mähwiese zu nutzen.

<p>Beschreibung /Abwicklung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung und Pflege von klimafitten Waldbeständen mit standortsangepassten, heimischen Bäumen und Sträuchern. ➤ Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion ➤ Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten ➤ Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen ➤ Planliche Darstellung des Standortes ➤ Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.
<p>Voraussetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Waldflächen oder Flächen angrenzend an Wald mit einer Tiefe ab 5 Metern. • Aufforstung von standortstauglichen, heimischen und wenn verfügbar autochthonen Laubhölzern und Sträuchern (Pflanzmaterial der "Regionale Gehölzvermehrung"), inkl. Verpflockung und Aussicheln bei Bedarf • Keine gravierenden Verjüngungshemmnisse (bei nur geringem bis mäßigem Verbissdruck muss der Förderwerber geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen) <p>• Geförderte Baum- und Straucharten:</p> <p>Alpenjohannisbeere, Baumweide, Bergahorn, Bergulme, Birke, Blumenesche, Eberesche, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Wacholder, Grauerle, Grüne Berberitze, Grünerle, Hainbuche, Heckenkirsche, Hundsrose, Korbweide, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Purpurweide, Reifweide, Rotblättrige Rose, Rotbuche, Roter Hartriegel, Salweide, Sanddorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide, Sommerlinde, Spitzahorn, Steinweichsel, Stieleiche, Traubeneiche, Traubenholunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Waldhasel, Weinrose, Weißtanne, Wilder Wein, Wildrose, Wildzweitschke, Winterlinde, Wolliger Schneeball, Zitterpappel</p>
<p>Förderung</p>	<p>Standardkostensatz für Pflanzung inclusive Arbeit und Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Laubholz Heister:</u> € 6,50 /Stk • <u>Laubholz und Sträucher:</u> € 2,33/Stk. • <u>Standardkostensatz für Pflöcke:</u> <p>Holzpflock: min. 1,5 X 1,5 cm Breite und ca. 100 cm Länge Pauschale auf Basis von Standardkosten: € 1,00 pro Stück</p> <p>Standardkostensatz für Einzelschutz (Körbe, keine Monosäulen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • € 5,10/Stück • Fördersatz: 100% der Standardkosten
<p>Pflegeauflagen/ Verbote:</p>	<p>Düngung: untersagt</p> <p>Entfernung oder vermeidbare Beschädigung (z.B. Holzernte) des Waldrandes ist untersagt.</p>

Beschreibung /Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belassen von stehendem Totholz bzw. Bruthöhlenbaum als wertvoller Lebensraum für eine große Organismenvielfalt ➤ Antragstellung bei Landesforstdienst ➤ Vorort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlichen ausgebildeten Experten ➤ in allen Waldkategorien ausgenommen Schutzwald außer Ertrag (Einzelentscheid durch BST) ➤ Berechnung nach Denzin ($BHD^2/1000$) ➤ Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen ➤ Planliche Darstellung des Standortes durch Verortung ➤ Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestlänge stehender Stamm: 8m, ab 40 cm BHD • aus Sicht von forstschädlichen Faktoren unbedenklich • nicht im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen • max. 8 Stück pro ha und Kategorie – max. 400 Stück pro Waldbesitzer und Kategorie (Totholz- und Bruthöhlenbäume) • Der Baum ist durch die Förderung wertmäßig abgelöst und hat am Standort zu verbleiben. • nicht im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen, Wege, Eisenbahnen, markierter Wanderwege usw.
Förderung	<p><u>Abrechnung nach Standardkosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • € 35,00/fm • Fördersatz: 100% der Standardkosten
Pflegeauflagen/ Verbote:	<ul style="list-style-type: none"> • Fällen des Totholzes oder des Bruthöhlenbaumes ist verboten; • umgefallenes Totholz oder ein Bruthöhlenbaum ist Vorort zu belassen; • eine Aufarbeitung ist nicht zulässig

29. Pferde-Holzbringung		P679, P680
Beschreibung /Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Boden- und naturverjüngungsschonende Holzbringung durch Pferderückung ➤ Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten ➤ Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen ➤ Planliche Darstellung des Standortes ➤ Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst. 	
Maßnahme	Abgeltung der Mehrkosten der Pferdebringung.	
Förderung	<u>Abrechnung nach Kosten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. € 20,00/efm • Fördersatz: 100% der Kosten 	
Pflegeauflagen/Verbote:	Auflagen und Verbote nach Gutachten	

30. Frattenlegen		P605
Beschreibung / Abwicklung	Um die Fluchtwege für das Gesperre (Jungtiere der Raufußhühner) freizuhalten und die räumlichen Gegebenheiten der Brut attraktiv zu gestalten ist das Entfernen des Astmaterials notwendig.	
Maßnahme	Aufräumarbeiten des Astmaterials in Haufenform	
Förderung	<u>Abrechnung nach Standardkosten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • € 4,00/efm • <u>Fördersatz:</u> Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 80 % bzw. 100 % bei Vorhaben, die Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß §32a Forstgesetz 1975 betreffen (Schutzgebiete). 	
Pflegeauflagen / Verbote	Auflagen und Verbote nach Gutachten	